

Hygieneschutzkonzept für das Hallenbad des Landkreises Main-Spessart

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) - in der jeweils geltenden Fassung - ist die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzept Voraussetzung für den Betrieb von Sportstätten.

Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen und Sportvereine bzw. durch die Öffentlichkeit ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen aus der Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) möglich.



**Landratsamt Main-Spessart
Schulen, Sport, Kultur**



Stand: 31.08.2020

Die Gesundheit aller Schüler und Lehrer, der Sportler in Vereinen, der haupt- und nebenamtlich eingebundenen Trainer, der Badegäste und der Beschäftigten des Landkreises Main-Spessart / der Stadtwerke Karlstadt hat höchste Priorität!

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- **Ausschluss vom Sportbetrieb** im Hallenbad für Personen die Krankheitssymptome aufweisen; für Personen, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu COVID-19-Fällen standen, sowie für Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).
- Die physischen Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein Minimum zu reduzieren. **Körperkontakt** - z. B. Begrüßung etc. - ist untersagt.
- Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern.
Beim Betreten und Verlassen des Hallenbades sind Warteschlangen zu vermeiden.
- Einhalten von allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften (regelmäßiges Händewaschen; Niesetikette; Hände aus dem Gesicht fernhalten und vor dem Baden gründlich duschen).
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Hände desinfiziert.
Hierfür stehen Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
- Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** ist im Eingangsbereich und in den Umkleidebereichen zu tragen, solange Straßenbekleidung getragen wird.
In Feuchträumen (Duschen, WCs und in der Schwimmhalle kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Hier ist zu anderen Personen der Mindestabstand von 1.5 m einzuhalten.
- Die Maskenpflicht gilt auch für alle Mitarbeiter im Gästebereich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- In unseren sanitären Einrichtungen (WC-Anlagen) stehen **ausreichend Seife, Handdesinfektionsmittel und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu reinigen.
- Die Besucher werden durch Aushänge auf das notwendige Verhalten und Maßnahmen zur Prävention hingewiesen.
- Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- Das Hallenbad wird täglich gereinigt – sowohl während des Schulbetriebes, als auch beim öffentlichen Schwimmen. Ein entsprechendes Reinigungskonzept liegt vor.
- Ein Lüftungskonzept wurde erstellt.

Begrenzung der Besucherzahl

- Das Hallenbad kann von **maximal 50 Besuchern** gleichzeitig genutzt werden.
- Das Aufsichtspersonal erfasst die Besucher und achtet darauf, dass die Höchstgrenze nicht überschritten wird.
- Der Besuch des Hallenbades muss dokumentiert werden, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen und Personal zu ermöglichen. Vom Aufsichtspersonal werden den Besuchern vorgefertigte Anwesenheitsnachweise zum Ausfüllen vorgelegt. Diese müssen vom Besucher ausgefüllt werden.
Eine Weitergabe dieser Information erfolgt bei Bedarf ausschließlich an das Gesundheitsamt. Die Dokumentation wird sicher verwahrt und nach Ablauf eines Monats vernichtet.
- **Schulschwimmen:**
Das Schulschwimmen kann nur eingeschränkt erfolgen.
Aufgrund der begrenzten Plätze in den Umkleiden (derzeit insgesamt 23 – künftig evtl. 29 Plätze im gesamten Hallenbadbereich) wird vorgeschlagen, dass der Schulschwimmunterricht getrennt für Mädchen- oder Jungenklassen stattfindet, so dass alle Umkleidemöglichkeiten ausgenutzt werden können.
- Eine gleichzeitige Nutzung verschiedener Schulen soll vermieden werden, damit die maximal zulässige Besucherzahl eingehalten werden kann.
- **Vereinssport:**
Während des öffentlichen Badebetriebes kann das Hallenbad nicht von Sportgruppen genutzt werden; auch Schwimm- und Sportkurse sind derzeit nicht möglich. Sportgruppen können das Hallenbad nur außerhalb der öffentlichen Schwimmzeiten nutzen.
- Die Teilnehmerdaten werden vom Verein dokumentiert für eine etwaige Vorlage beim Gesundheitsamt. Die Daten werden 1 Monat aufbewahrt und danach gelöscht.
- **Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen**
- Die Straßenschuhe werden im Vorraum in die vorhandenen Schuhregale gestellt.
- In Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe.
- Es stehen bei den Damen und bei den Herren **jeweils 4 Einzelumkleiden**, als auch eine Sammelumkleide zur Verfügung.

Die Sammelumkleiden können derzeit von **7 Personen gleichzeitig genutzt werden**. Nach einer baulichen Veränderung soll die Zahl auf 10 Personen erhöht werden. Die gesperrten Bereiche werden gekennzeichnet. Die maximale Personenzahl wird an den Zugängen angegeben. Im Bedarfsfall muss gewartet werden, bis die Sammelumkleiden betreten werden können.

Weiterhin steht eine Behindertenumkleide zur Verfügung. Diese kann bei Bedarf bzw. im Schulschwimmunterricht zusätzlich genutzt werden.

- Der Aufenthalt in den Umkleiden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet.

Von den vorhandenen **Mehrplatzduschen** können bei den **Damen derzeit 7 Duschen** genutzt werden; bei den **Herren stehen 6 Duschen** zur Verfügung. Die maximale Personenzahl wird an den Zugängen angegeben. Im Bedarfsfall muss gewartet werden, bis die Sammelduschen betreten werden können.

Es erfolgt eine Kennzeichnung der Duschen, die aufgrund des erforderlichen Mindestabstands nicht genutzt werden können.

- Die vorhandenen Haartrockner können nicht genutzt werden. Es müssen eigene Haartrockner mitgebracht werden.